

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 1/7

## 1 GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Annahme von den mit dem Vertragspartner vereinbarten Karten für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen durch den Karteninhaber sowie für weitere von SIX Payment Services AG (nachfolgend «SPS» genannt) erbrachte Dienstleistungen.

Die «Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Präsenzgeschäft» sowie die «Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Distanzgeschäft» und die in diesen Vereinbarungen erwähnten integrierenden Bestandteile, besondere Vereinbarungen für einzelne Dienstleistungen, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend gemeinsam «Vereinbarung» genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und SPS abschliessend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 1.2 Definitionen

Anforderungen der Kartenorganisationen	Von Kartenorganisationen vorgegebene Anforderungen technischer und administrativer Art an den Vertragspartner und dessen Infrastruktur, um Transaktionen durchführen zu können. Insbesondere Standards wie PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard, Sicherheitsstandard für die Abwicklung von Kartenzahlungen), EMV etc.
Autorisation	Mit der Autorisation wird durch den Kartenherausgeber geprüft, ob eine Karte gültig bzw. nicht gesperrt ist und der Bezug innerhalb der vom Kartenherausgeber festgelegten Limite liegt. Die erteilte Autorisation räumt dem Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung der Bezüge ein.
Beleg	Oberbegriff für im Zusammenhang mit einer Transaktion anfallende schriftlich nachweisbare (auch per E-Mail) Informationen, namentlich in Form des Händlerbelegs und des Kundenbelegs. Belege können durch Terminals oder mittels Imprinter generiert werden.
Bezug	Die vom Vertragspartner an den Karteninhaber zu erbringende Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, welche unter Einsatz einer Karte bezahlt werden oder bezahlt werden sollen.
Debitkarte	Karte für den Bezug von Waren und Dienstleistungen mit sofortiger Belastung des Kontos des Karteninhabers (wie V PAY, Maestro etc.).
Distanzgeschäft	Bezüge, bei welchen weder der Karteninhaber noch die Karte am Verkaufspunkt physisch anwesend sind. Solche Bezüge werden insbesondere über Internet, Telefon, Telefax oder Brief abgewickelt.
Elektronische Abrechnung	Abrechnung und Einlieferung einer Transaktion unter Inanspruchnahme der Infrastruktur des Vertragspartners und des Systems von SPS.
EMV (EMV-Karte, EMV-Chip, EMV-Terminal)	Spezifikation für Zahlkarten, die mit einem Prozessorchip ausgestattet sind und für die zugehörigen Chipkartengeräte (POS-Terminals und Geldautomaten). Als EMV-Transaktionen gelten Zahlungen mit Karten, bei deren Verarbeitung die Kartendaten elektronisch an einem EMV-Terminal eingelesen werden.
Imprinter	Gerät zur manuellen Verarbeitung von Karten mit Hochprägung. Auch Kartenabroller oder «Ritsch-Ratsch» genannt.
Infrastruktur	Dem Vertragspartner zuzurechnende technische Voraussetzungen für die Annahme und Abwicklung von Karten, namentlich die Terminals (Hardware oder Software) inkl. Peripheriegeräte wie Kassen und Telekommunikationsanlagen, Router etc.
Karte	Oberbegriff für Karten, die der bargeldlosen Zahlung dienen, namentlich Kredit, Debit- oder Wertkarte.
Karteninhaber	Endkunde, der beim Vertragspartner von diesem angebotene Waren und/oder Dienstleistungen kauft («Bezug») und bargeldlos mittels Karte bezahlt.
Kartenorganisation	Internationale Gesellschaften, welche Lizenzen für das Issuing und Acquiring der unter dieser Vereinbarung akzeptierten Karten erteilen (wie Visa International, MasterCard International, Diners Club International, Discover Financial Services, UnionPay, JCB International etc.)

Kartenprüfnummer	Dreistelliger (z. B. Visa [CVV2], MasterCard [CVC2]) oder vierstelliger Wert (z. B. American Express), der auf einer Kreditkartenrückseite aufgedruckt ist und bei Mail-/Phone-Order- und E-Commerce-Transaktionen als zusätzliches Sicherheitsmerkmal verwendet wird.
Kreditkarte	Karte für den Bezug von Waren und Dienstleistungen mit regelmässiger Abrechnung und mit/ohne erweitertem Kreditrahmen (wie Visa, MasterCard, Diners Club/Discover, UnionPay, JCB etc.).
Manuelle Abrechnung	Abrechnung und Einlieferung einer Transaktion ohne Inanspruchnahme der Infrastruktur des Vertragspartners und des Systems von SPS, sondern mittels Imprinter und manuell zu erstellenden Belegen.
Merchant Plug-in	Software/Applikation für das Secure E-Commerce-Verfahren, die direkt in den Internet-Shop des Vertragspartners integriert wird und Voraussetzung ist, damit Transaktionen nach den Standards von «Verified by VISA» bzw. «MasterCard SecureCode» abgewickelt werden können. Das MPI baut während der Transaktion eine Verbindung zum Server des Kartenherausgebers auf und verifiziert das Passwort des Karteninhabers für Secure E-Commerce-Transaktionen.
Nicht-EMV	Als Nicht-EMV-Transaktionen gelten Zahlungen mit Karten, bei denen die Kartendaten elektronisch an einem Nicht-EMV-Terminal eingelesen werden.
PIN	Abkürzung für «Persönliche Identifikationsnummer»; geheime Nummer, die den Karteninhaber als legitimen Benutzer einer Karte authentifiziert.
Präsenzgeschäft	Bezüge, bei welchen der Karteninhaber und die Karte physisch am Verkaufspunkt anwesend sind.
Rückbelastung (Chargeback)	Rückabwicklung einer vom Vertragspartner eingeleiteten Transaktion, weil eine berechnete Beanstandung der Transaktion durch den Karteninhaber beim Kartenherausgeber (Chargeback), vorliegt und der Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch hat.
Secure E-Commerce	Transaktionen durch Eingabe der Karteninformationen über ein Software-Terminal durch den Karteninhaber und die nachfolgende Übertragung über das Internet oder ein anderes Netz. Dabei wird vor der Autorisation eine Authentisierung des Karteninhabers durch den Kartenherausgeber mittels des 3D Secure-Verfahrens (Verified by Visa oder SecureCode [MasterCard]) durchgeführt.
System	Das von SPS betriebene elektronische Autorisierungs- und Abrechnungssystem für die Durchführung von Transaktionen.
Terminal (Hardware oder Software)	Terminals können sowohl Hardware- als auch Software-Terminals sein. Hardware-Terminals sind von SPS zugelassene Geräte zur Abwicklung von Transaktionen (Übermittlung von auf dem Magnetstreifen oder Chip einer Karte gespeicherten Daten), sowie ein dazugehöriges integriertes oder allein stehendes Eingabegerät (PIN-Pad). Hardware-Terminals können stationär oder mobil sein. Softwarekomponenten, welche die Verbindung vom Hardware-Terminal zu einem anderen Peripheriegerät (Kassensysteme, Hotelreservationssysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Hardware-Terminal zugerechnet. Software-Terminals für das Präsenzgeschäft sind von SPS zugelassene Applikationen zur Abwicklung von Transaktionen (Übermittlung von den auf Magnetstreifen oder Chip einer Karte gespeicherte Daten), sowie ein dazugehöriges integriertes Eingabegerät (PIN-Pad). Software-Terminals können sowohl stationär auf der Kasse oder zentral auf einem Server installiert sein. Softwarekomponenten, welche die Verbindung zu einem anderen Peripheriegerät (Kassensysteme, Hotelreservationssysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Software-Terminal zugerechnet. Software-Terminals für das Distanzgeschäft sind von SPS zugelassene Applikationen (insbesondere Software) und ermöglichen die Abwicklung von Transaktionen im Distanzgeschäft. Im Normalfall werden solche Software-Terminals von Payment Service Providern betrieben und verkauft.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 2/7

Transaktion	Bargeldloser Zahlungsvorgang mittels elektronischer Abrechnung oder manueller Abrechnung.
Vereinbarung	Oberbegriff für sämtliche zwischen dem Vertragspartner und SPS bestehenden Vereinbarungen («Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Präsenzgeschäft» bzw. «Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Distanzgeschäft» und die in diesen Vereinbarungen erwähnten integrierenden Bestandteile, besondere Vereinbarungen für einzelne Dienstleistungen, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Merkblätter, etc.)
Vergütungs-frequenz	Die Häufigkeit der Vergütung (täglich, wöchentlich, etc.).
Vergütungsfrist	Der Zeitraum, innerhalb der die Vergütung erfolgt.
Verkaufsbeleg	Beleg mit zwei Durchschlagkopien zur manuellen Abrechnung von Zahlungen mit Karten mit Hochprägung mittels Imprinter. Die Kopien der Verkaufsbelege sind mittels dem Formular Sammelabrechnung an SPS einzureichen.
Vertragsmodul	Einzelne Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und SPS, die spezifische bargeldlose Zahlungssysteme zum Gegenstand hat und auch von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasst wird (z.B. Vertragsmodul Debitkarten, Vertragsmodul Kreditkarten).
Wertkarte	Karte für den Bezug von Waren und Dienstleistungen mittels vorausbezahlter, auf der Karte gespeicherter Guthaben («Prepaid-Karte») wie CASH-Karte.
Zusatzvereinbarung	Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und SPS, die in Ergänzung zu den Vertragsmodulen abgeschlossen werden und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für bargeldloses Zahlen unterstehen.

## 2 VERTRAGSPARTEIEN

### 2.1 Vertragspartner

#### 2.1.1 Branche und Informationen

Der Vertragspartner ist in der Vereinbarung aufgeführten Branche tätig und verkauft selbst Waren und/oder Dienstleistungen an Karteninhaber. Für Waren und/oder Dienstleistungen, welche nicht vom Vertragspartner sondern von einem Dritten angeboten werden, dürfen die Karten nicht akzeptiert werden (Verbot des Subacquiring).

SPS ist vor Gegenzeichnung der Vereinbarung und während der Vertragslaufzeit berechtigt, sämtliche Informationen von Drittparteien, die SPS im Zusammenhang mit der Vereinbarung sowie deren Abwicklung als wichtig erachtet, einzuholen, wozu der Vertragspartner SPS ausdrücklich ermächtigt. Alle Angaben werden vertraulich und gemäss den anwendbaren Gesetzen (insbesondere Datenschutz) und Regulatorien behandelt.

#### 2.1.2 Verkaufsstellen

Für die Annahme der Karten durch den Vertragspartner in Zweigstellen, Filialen, Niederlassungen, Betriebsstätten, sowie über zusätzliche URLs, die mit einem eigenen Webshop verlinkt sind, ist jeweils ein Zusatzblatt («Filialanschluss Präsenzgeschäft» bzw. «Filialanschluss Distanzgeschäft») notwendig.

#### 2.1.3 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners

Treten Änderungen beim Vertragspartner ein (z. B. Adressänderung, Änderung der Bankverbindungen, Änderungen in den Branchen, Änderungen der Verkaufsstellen, Infrastrukturänderungen oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so hat der Vertragspartner SPS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Änderung der Besitzverhältnisse, z. B. durch Verkauf oder Verpachtung, die Vereinbarung auf seinen Rechtsnachfolger so zu übertragen, dass der Rechtsnachfolger sämtliche sich daraus ergebende Pflichten einhalten kann. SPS ist berechtigt, diese Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern und die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Solange SPS über die Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

Falls in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erhebliche Verschlechterungen eintreten, ist SPS nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen wie Anpassung der Vergütungsfristen, Rückbehalt von Vergütungen, Einverlangen von geeigneten Sicherheiten etc. zu treffen. Der Vertragspartner wird unverzüglich über die ergriffenen Massnahmen unterrichtet.

### 2.1.4 Rechtsverhältnis Vertragspartner – Karteninhaber

Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Gutschriften (Credits) und Rückbelastungen (Chargebacks) gemäss Ziffer 4.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich dabei jedoch, gegen den Karteninhaber nur vorzugehen, wenn ihm kein Vergütungsanspruch gegenüber SPS zusteht (Ziffer 8.2) und er vorab dennoch erhaltene Vergütungen vollumfänglich, zuzüglich Spesen und Gebühren, zurückvergütet hat.

## 2.2 SIX Payment Services AG

SPS kann neben den gemäss dieser Vereinbarung selbst erbrachten Dienstleistungen auch als Vermittler für andere Acquirer und Infrastrukturanbieter auftreten und dabei deren Verträge in deren Namen, Risiko und auf deren Rechnung vermitteln. Vertragsparteien für die so erbrachten Leistungen sind der jeweilige Leistungserbringer und der Vertragspartner. SPS übernimmt keinerlei Verantwortung für die entsprechende Vertragsbeziehung.

## 3 INFRASTRUKTUR

### 3.1 Allgemeines

Für die Annahme und Verarbeitung von Karten über das elektronische Abrechnungs- und Autorisationssystem (nachstehend «System» genannt) ist eine von SPS freigegebene Infrastruktur notwendig. Die Infrastruktur kann Hardware- und/oder Software-Terminals bzw. andere für die Annahme von Karten verwendete Technologien beinhalten. Die Annahme und Verarbeitung von Karten über ein manuelles bzw. telefonisches Abrechnungs- und Autorisationssystem erfolgt nur in Ausnahmefällen (Ziffern 4.3.2).

Die Verantwortung und die Kosten für den Kauf oder die Miete der Infrastruktur, die Installation der Anschlüsse, den Unterhalt, die Kommunikation sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen Missbrauch der Infrastruktur obliegen dem Vertragspartner. Dies gilt auch für Anpassungen der Infrastruktur durch SPS gemäss Ziffer 3.5.

Der Datentransfer mittels der Infrastruktur zum von SPS betriebenen System erfolgt auf Risiko des Vertragspartners.

### 3.2 Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

#### 3.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene und geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei Einführung der Infrastruktur, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Massnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die Vorschriften und Vorgaben der internationalen Kartenorganisationen (Visa International, MasterCard International etc.) sowie von SPS, insbesondere den PCI Data Security Standard (vgl. [www.pcisecuritystandards.org](http://www.pcisecuritystandards.org)), jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für mögliche Anpassungen und/oder Erweiterungen der anwendbaren Standards.

#### 3.2.2 Hardware-Terminals

Der Vertragspartner hat sein(e) Hardware-Terminal(s) am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Terminal hat (insb. zu Anzeige, Bedientasten und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe des PIN nicht beobachtet werden kann. Es dürfen nur Terminals eingesetzt werden, welche nach den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen und von SPS zertifiziert worden sind.

#### 3.2.3 Software-Terminals

Der Vertragspartner hat sein(e) Software-Terminal(s) vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen und insbesondere die Rechner (inklusive aller dazu gehörenden Netzwerkelemente) und Datenträger, die Kartendaten (v.a. Kartenummern, Verfalldaten oder Karteninhaber- und/oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt zu schützen. Es dürfen nur Software-Terminals eingesetzt werden, welche nach den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen und von SPS zertifiziert worden sind.

### 3.3 Informationspflicht/Auskunftsrecht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von SPS schriftlich mitzuteilen, welche Hardware- und/oder Software-Terminals er im produktiven Einsatz hat. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner SPS, diese Informationen auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird SPS dabei entsprechend unterstützen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 3/7

Der Vertragspartner wird jegliche Änderung im Zusammenhang mit Hardware- bzw. Software-Terminals, insbesondere die Stilllegung, den Ersatz oder den Wechsel des Standortes von Hardware- bzw. Software-Terminals, SPS unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Vertragspartner hat die im Online-Shop verwendete Firmenbezeichnung auf allen dem Karteninhaber zugänglichen Informationen (z.B. Bestell-, Liefer-, Transaktionsbestätigung, Rechnung und Belastung auf der Kreditkartenabrechnung) anzugeben.

## 3.4 Transaktionsabwicklung über Dritte

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Vereinbarung mit von SPS anerkannten Dritten (wie Payment Service Provider, Netzwerkbetreiber etc.) einzugehen, die Transaktionen im Auftrag des Vertragspartners an SPS einliefern. Eine Anerkennung solcher Dritten wird SPS nicht ohne wichtigen Grund verweigern, wobei die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Dritten entstehen, der Vertragspartner zu tragen hat. Der Vertragspartner ist zudem für alle aus dem Beizug des Dritten entstehenden Fehler, Verzögerungen, Kosten, Gebühren und Entgelte verantwortlich. SPS ist berechtigt, solche Kosten, Gebühren oder Entgelte dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen.

Der Vertragspartner hat SPS über Anpassungen im Zusammenhang mit der Transaktionsabwicklung bei Dritten sowie einen Wechsel des Dritten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. SPS ist berechtigt aus wichtigen Gründen solche Anpassungen bzw. Wechsel zu verweigern.

## 3.5 Elektronisches Abrechnungs- und Autorisationssystem

SPS betreut und betreibt das elektronische Abrechnungs- und Autorisationssystem (nachstehend «System» genannt) in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Systems. SPS kann keinerlei Gewähr für die jederzeitige, störungsfreie Verfügbarkeit des Systems abgeben.

SPS ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z. B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs angezeigt erscheint.

SPS behält sich vor, das System in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese unter Befolgung der Weisungen von SPS sowie des Terminallieferanten auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von SPS und den Systemlieferanten oder Terminalherstellern insbesondere zwecks Erhöhung des Sicherheitsstandards vorgenommene und angebotene Systemergänzungen und -änderungen zu übernehmen.

## 3.6 Verwendung von Warenzeichen und Informationsmaterial

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von SPS erhaltene Werbematerial gut sichtbar zu präsentieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Unterlagen vor dem Druck oder jeglicher Publikation (wie z. B. im Internet) SPS zu unterbreiten, sofern er darin Warenzeichen oder sonstiges Werbematerial von SPS verwendet.

## 4 KARTENANNAHME

### 4.1 Generelle Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Karten, die mit dem Logo der von ihm gewählten Karten versehen sind, betragsunabhängig als Zahlungsmittel für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen (nachstehend «Bezüge» genannt) anzunehmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich dabei in jedem Fall

- keinen Bezug auf verschiedene Karten oder auf mehrere Belege für dieselbe Karte aufzuteilen;
- keine Bargeldauszahlung oder Darlehensgewährung gegen Belastung der Karte und keine Abrechnungen für Dritte vorzunehmen; für Bargeldauszahlungen (Cash Advance, Purchase with Cash Back) bedarf es einer Zusatzvereinbarung;
- die Karte für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, nur anzunehmen, wenn der Karteninhaber einer späteren Leistungserbringung in schriftlich nachweisbarer Form (auch per E-Mail) zustimmt;
- keine Daten auf dem Beleg nach dessen Unterzeichnung zu ändern bzw. zu korrigieren; ist eine Korrektur erforderlich, so muss ein neuer Beleg ausgestellt werden;
- die von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Missbrauchs von Karten zu ergreifen und bei Missbrauchsverdacht SPS sofort zu informieren.

### 4.2 Ausschluss der Kartenannahme

Der Vertragspartner darf die Karte nicht annehmen für

- Bezüge, die in der Schweiz, am Empfangsort und/oder nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber anwendbaren Recht widerrechtlich oder sittenwidrig sind oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, über welche der Vertragspartner nicht verfügt;
- Bezüge, die nicht seiner auf der Vereinbarung aufgeführten Branche entsprechen; die Erbringung von Leistungen ausserhalb der vereinbarten Branche bedarf den vorherigen Abschluss einer neuen Vereinbarung mit SPS;
- Bezüge von «Adult-Sites» (Pornographie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung), betreffend Tabak und Pharma, Spiel und Wette, Auktionen oder für das Laden anderer Zahlungsmittel (z. B. Prepaid-Produkte); die Erbringung dieser Leistungen ist nur gestützt auf eine Zusatzvereinbarung zulässig.

### 4.3 Kartenannahme bei Anwesenheit des Karteninhabers und der Karte («Präsenzgeschäft»)

#### 4.3.1 Abrechnung über das System

Wird bei der Kartenannahme über die Infrastruktur die Einführung der Karte ins Terminal und die Eingabe der PIN verlangt, so hat der Karteninhaber beides persönlich – jedoch ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner bzw. durch einen Dritten – am Terminal vorzunehmen. Hat der Karteninhaber die PIN vergessen oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben mehr zu, darf die Karte nicht gemäss den Ausweichverfahren nach Ziffer 9.2 und 9.3 angenommen werden.

Jeder vom Terminal erstellte zu unterzeichnende Buchungsbeleg, bei dem keine PIN-Eingabe nötig war, ist durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben zu lassen.

Wird für die Kartenannahme die Unterschrift des Karteninhabers verlangt, darf der Vertragspartner die Karte nur akzeptieren, sofern die Karte

- innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer vorgewiesen wird;
- nicht erkennbar gefälscht ist,
- sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist,
- vom Karteninhaber unterzeichnet ist.

Der Vertragspartner hat bei Bezügen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen,

- dass der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt,
- dass die Unterschrift auf dem Beleg mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt und
- dass die letzten vier Ziffern der Kreditkartennummer mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Verkaufsbeleg identisch sind.

Im Zweifelsfall wird der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) überprüfen und die wesentlichen Punkte (z.B. Passnummer, Nationalität) auf dem Beleg vermerken.

#### 4.3.2 Manuelle Abrechnung

Im Präsenzgeschäft ist die manuelle Abrechnung von Karten mit Imprinter und manuell zu erstellenden Belegen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder während des Ausfalls der Infrastruktur und/oder des Systems zulässig (keine manuelle Abrechnung mit UnionPay, V PAY, Maestro).

Der Vertragspartner muss die von SPS für manuelle Abrechnungen zur Verfügung gestellten Belege verwenden und deutlich lesbar mit folgenden Angaben versehen:

- durch Imprinter aufdrucken: Kreditkartennummer, Verfalldatum, Name und Vorname des Karteninhabers, Name des Vertragspartners, Ort;
- handschriftlich eintragen: Betrag der Bezüge in CHF (für andere Währungen ist die Zusatzvereinbarung «Fremdwährungen» erforderlich), Datum des Abschlusses, allfällige Autorisationsnummer.

Der Beleg ist vom Karteninhaber persönlich zu unterschreiben. Für die Unterschriftsbestätigung hat der Vertragspartner alle Prüfungspflichten gemäss Ziffer 4.3.1 zu beachten und zusätzlich bei SPS eine Autorisation einzuholen, wenn:

- der Gesamtbetrag der Bezüge, welche mit derselben Karte am gleichen Tag getätigt werden, die vereinbarte Autorisationslimite übersteigt;
- Zweifel an der Gültigkeit der Karte oder der Echtheit der Unterschrift bestehen oder
- Zweifel an der Identität des Karteninhabers bestehen.

Wenn eine Autorisation erteilt wird, muss die Autorisationsnummer auf dem Beleg in dem dafür vorgesehenen Feld vermerkt werden. Die erteilte Autorisation entbindet den Vertragspartner nicht von der Einhaltung aller übrigen Pflichten bei der Kartenannahme.

Die Autorisationslimite ist vertraulich und darf dem Karteninhaber nicht bekanntgegeben werden. Die Autorisationslimite kann jederzeit durch SPS neu festgesetzt werden, was dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 4/7

mitgeteilt wird. Die Neufestsetzung der Autorisationslimite berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung der Vereinbarung gemäss Ziffer 14.

## 4.4 Kartenannahme bei Abwesenheit des Karteninhabers («Distanzgeschäft»)

### 4.4.1 Abrechnung über das System

Im Distanzgeschäft hat der Vertragspartner bei jeder Abrechnung über das System den Namen, den Vornamen und die Wohnadresse des Karteninhabers sowie die Kreditkartennummer und das Verfalldatum der Kreditkarte einzuholen und zu prüfen. Die weiteren Pflichten des Vertragspartners ergeben sich aus der konkreten Art des Distanzgeschäfts.

### 4.4.2 Secure E-Commerce (3D-Secure)

Für die Annahme von Karten im «Secure E-Commerce» ist der Einsatz eines durch SPS freigegebenen Software-Terminals mit «Merchant Plug-in» notwendig. Dieses Software-Terminal muss von einem nach PCI DSS zertifizierten Payment Service Provider (PSP) bezogen werden. Für die Karten «Diners Club/Discover» wird kein «Merchant Plug-in» benötigt.

Mit «Secure E-Commerce»-Transaktionen kann der Vertragspartner das Risiko von missbräuchlichen und nachträglich bestrittenen Bezügen vermindern. E-Commerce-Transaktionen, die ohne «Merchant Plug-in» (manuelle Eingabe der Kartendaten am Software-Terminal) erfolgen, sind mit erhöhten Risiken verbunden, können zu einem separat ausgewiesenen Zuschlag (Non-Secure-Zuschlag) verrechnet werden und unterliegen dem Ausschluss des Vergütungsanspruches gemäss Ziffer 8.2. Davon ausgenommen sind E-Commerce-Transaktionen mit den Karten «Diners Club/Discover».

### 4.4.3 Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Telefax (Mail-/Phone-Order)

Für die Annahme von Kreditkarten via «Mail-/Phone-Order» ist der Einsatz eines durch SPS freigegebenen Software- oder Hardware-Terminals notwendig.

## 4.5 Rückabwicklung von Transaktionen

### 4.5.1 Storno und Gutschrift (Credit)

Wird ein Bezug an den Karteninhaber ganz oder teilweise zurückvergütet, nachdem die elektronische Transaktion getätigt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Bei Benützung des elektronischen Abrechnungsverfahrens ist eine Gutschriftstransaktion auszulösen und eine Gutschriftanzeige auszudrucken. Bei Rückabwicklungen von Bezügen mit Wertkarten (v.a. CASH-Karte) darf der Vertragspartner die Rückvergütung ausnahmsweise in Bargeld vornehmen, sofern eine solche auf die Karte technisch nicht möglich ist. Rückabwicklungen über das Tankautomaten-System TM97 sind generell nicht möglich.

Bei der Benützung des manuellen Abrechnungsverfahrens ist ein neuer Beleg zu verwenden, auf welchem zusätzlich das Wort «Credit» quer anzubringen ist. Diese Belege («Credits») sind in separaten Sammelabrechnungen zusammenzufassen, die mit dem Vermerk «Credit» zu kennzeichnen sind.

Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, die Rückvergütung anders abzuwickeln. Eine Gutschrift darf zudem nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten. Mit Vornahme einer Gutschrift durch den Vertragspartner ist SPS berechtigt, vom Vertragspartner die Rückerstattung bzw. Verrechnung der bereits bezahlten Vergütung zu verlangen.

### 4.5.2 Rückbelastungen (Chargeback) und Betrugsüberwachung (Fraud Monitoring)

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Rückbelastungen (Chargebacks) und Gutschriften (Credits) monatlich für die gewählten Karten jeweils unter den folgenden Grenzwerten zu halten: Verhältnis Gesamtvolumen Rückbelastungen (Chargebacks) plus Gutschriften (Credits) / Bruttoumsatz pro Monat kleiner als 2%; Anzahl Rückbelastungen (Chargebacks) plus Gutschriften (Credits) / Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als 1,5%.

Bei Übersteigen eines dieser Grenzwerte ist SPS berechtigt, pro übersteigende Rückbelastung (Chargeback) bzw. Gutschrift (Credit) eine Kostenentschädigung in Rechnung zu stellen. Zudem kann die Vergütung der Bezüge an den Vertragspartner um bis zu 180 Tage aufgeschoben werden. Ferner ist SPS berechtigt, Bearbeitungs- und Strafgebühren der Kreditkartenorganisationen, der Kartenherausgeber und des Karteninhabers an den Vertragspartner weiterzubelasten. Bei Übersteigen einer der in dieser Ziffer aufgeführten Limiten bzw. bei übermässig häufigen Betrugsfällen ist SPS zudem berechtigt, die Vereinbarung fristlos aufzulösen.

SPS ist jederzeit berechtigt, bei im Rahmen des Fraud Monitoring häufig festgestellten Betrugsfällen dem Vertragspartner Weisungen zu deren Verhinderung (z. B. Pflicht zur Ausweisvorlage durch den Karteninhaber) zu erteilen. Diese Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Weisungen vollumfänglich einzuhalten.

## 4.6 Annahme anderer Karten

Bei der Annahme von Karten anderer Anbieter muss die Trennung zwischen Daten aus der Benützung anderer Karten und der über SPS abgerechneten Karten jederzeit gewährleistet sein. Die Annahme anderer Karten durch den Vertragspartner darf die Abwicklung und Sicherheit von Transaktionen der über SPS abgerechneten Karten in keiner Weise beeinträchtigen.

## 5 AUTORISATION

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei SPS für jede Kartenannahme eine Autorisation mittels eines von SPS vorgegebenen Verfahrens einzuholen.

Im Autorisationsverfahren kann lediglich geprüft werden, ob die Karte nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird. Die erteilte Autorisation räumt dem Vertragspartner deshalb keinen Anspruch auf Vergütung der Bezüge durch SPS ein (Ziffer 8.2).

## 6 BELEGE

### 6.1 Generell

Im Präsenzgeschäft verbleibt das Original des vom Terminal ausgedruckten bzw. mittels Imprinter produzierten Belegs beim Vertragspartner («Händlerbeleg»). Eine Kopie («Kundenbeleg») händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber aus und bei mittels Imprinter produzierten Belegen ist eine weitere Kopie inklusive Sammelbeleg SPS einzuliefern.

Im Distanzgeschäft hat der Vertragspartner dem Karteninhaber eine schriftlich nachweisbare Bestätigung der getätigten Bezüge zuzustellen. Diese Bestätigung hat die gleiche Firmenbezeichnung zu enthalten, die gegenüber dem Karteninhaber im Rahmen der Bestellung angezeigt wurde.

### 6.2 Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse sowie Bestelldaten und -unterlagen während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens 36 Monate ab dem Datum des Bezuges, an einem sicheren Ort auf. Die Kartenprüfnummer darf unter keinen Umständen abgelegt oder abgespeichert werden.

Elektronische Daten sind entsprechend der von den Kartenorganisationen und SPS erlassenen Vorschriften verschlüsselt aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Die Kartenprüfnummer sowie allfällig von den Magnetstreifen der Karten abgespeicherten «Spur 2-Kartendaten» dürfen vom Vertragspartner unter keinen Umständen länger als bis nach erfolgter Autorisation der Transaktion abgelegt oder gespeichert werden. Manuell aufgenommene Kartendaten sind unverzüglich nach der Transaktion zu vernichten.

### 6.3 Herausgabe- und Unterstützungspflicht

Auf Aufforderung von SPS sind Kopien der gewünschten Belege in physischer Form innerhalb von zehn Tagen mit eingeschriebener Postsendung zuzustellen. Für den Fall, dass ein Karteninhaber die Gültigkeit bzw. Verbindlichkeit eines Beleges bestreitet, leistet der Vertragspartner SPS die für die Einbringung der Forderung nötige Unterstützung.

## 7 EINLIEFERUNG

### 7.1 Einlieferungsfristen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die bei ihm anfallenden Bezüge wie folgt abzurechnen und einzuliefern:

- bei manueller Abrechnung so, dass diese innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ausstellung des Belegs durch Zusendung der betreffenden Kopie des Belegs unter Verwendung des Formulars «Sammelabrechnung» bei SPS eingehen; pro Kreditkartensystem ist eine separate Sammelabrechnung einzureichen, welche maximal 50 Belege enthalten darf;
- bei Bezügen mit der Wertkarte CASH so, dass diese vor Erreichen der vereinbarten Saldolimits, spätestens aber 31 Kalendertage nach der Transaktion im System von SPS eingehen;
- bei Dynamic Currency Conversion (DCC) Transaktionen so, dass diese am Tag der Durchführung im System von SPS eingehen;
- in allen übrigen Fällen, so dass diese innerhalb von 48 Stunden nach deren Durchführung im System von SPS eingehen.

Für Bezüge, die später als gemäss den vorstehenden Bestimmungen im System von SPS eingehen, behält sich SPS vor, den vereinbarten Zuschlag («Späteinlieferung») zu verrechnen und dem Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch zu leisten.

Im Distanzgeschäft (Secure E-Commerce, Mail-/Phone-Order) ist der Vertragspartner auch dann verpflichtet, die Bezüge innerhalb der vorgegebenen Fristen einzuliefern, wenn er die betreffende Ware nicht unmittelbar versenden/ausliefern bzw. die Dienstleistung nicht sofort erbringen kann. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Karteninhaber in schriftlich nachweisbarer Form über die verzögerte Leistungserbringung zu informieren.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 5/7

## 7.2 Einlieferungswährung

Die Vertragspartner hat die bei ihm anfallenden Bezüge in Schweizer Franken einzuliefern. Wünscht der Vertragspartner die Einlieferung in einer anderen Währung, so ist eine Zusatzvereinbarung («Fremdwährung») erforderlich.

## 7.3 Nacherfassung

Sofern der Vertragspartner die Einlieferungsfristen gemäss Ziffer 7.1 beachtet hat, ist eine Nacherfassung von verlorenen, unvollständigen oder defekt eingelieferten Transaktionen nur möglich, falls eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder Verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z.B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) gelten nicht als technische Störung und können nicht nacherfasst werden. Transaktionen, welche später als 60 Tage (Vertragsmodule Debitkarten) bzw. 180 Tage (Vertragsmodule Kreditkarten) eingeliefert werden, werden ebenfalls nicht nacherfasst. Sind die Transaktionsdaten und das Transaktionsjournal nicht verfügbar, ist eine Nacherfassung ebenfalls ausgeschlossen. SPS behält sich vor, für die Verarbeitung von Nacherfassungen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu erheben.

## 8 VERGÜTUNG UND GEBÜHREN

### 8.1 Vergütungsanspruch des Vertragspartners

Unter Vorbehalt von Ziff. 8.2 vergütet SPS dem Vertragspartner die eingereichten Transaktionen nach Abzug der vereinbarten Kommissionen, Gebühren, Entgelte und Spesen sowie den Dynamic Currency Conversion-Ertrag in der vertraglich vereinbarten Vergütungsfrequenz. Die Vergütungsfrequenz entspricht nicht der Vergütungsfrist. SPS vergütet den Vertragspartner innerhalb der Vergütungsfrequenz angemessenen Vergütungsfrist nach Eingang der Transaktionen im System.

### 8.2 Ausschluss der Vergütung

Der Ausschluss des Vergütungsanspruchs des Vertragspartners gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 8.2 gilt auch, falls ihm im Rahmen der Transaktion eine Autorisation zur Annahme der Karte erteilt worden ist.

Für Transaktionen, die vom Vertragspartner unter Missachtung einer beliebigen Bestimmung der Vereinbarung getätigt werden, besteht generell kein Vergütungsanspruch.

Bei Kartenannahmen im Distanzgeschäft steht dem Vertragspartner zudem kein Vergütungsanspruch zu, wenn

- der Karteninhaber die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren bzw. Dienstleistungen bestreitet;
- der Karteninhaber die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurückweist;
- der Karteninhaber innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von einem Kauf bzw. vom Bezug einer Dienstleistung zurücktritt;
- die Karte bei Ausführung der Bestellung verfallen, widerrufen oder sonst wie ungültig ist;
- der Karteninhaber Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend macht oder sich aus sonstigen Gründen weigert, die Forderung aus der Kreditkartentransaktion zu erfüllen.

Bei Kartenannahmen im Präsenzgeschäft steht dem Vertragspartner zudem kein Vergütungsanspruch zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte beim Vertragspartner zum Zeitpunkt der Transaktion nicht bewiesen werden kann. Die Präsenz der Karte beim Vertragspartner gilt dann als nicht bewiesen, wenn der Vertragspartner

- bei Annahme von EMV-Karten
  - die Kartendaten über ein «Nicht-EMV-Terminal» (ohne EMV-Chip-Leser) einliest, oder
  - das manuelle Abrechnungsverfahren gemäss Ziffer 4.3.2 anwendet
- die Kartendaten weder ab EMV-Chip, noch ab Magnetstreifen einliest, sondern manuell über die Tastatur des Terminals eingibt;
- die Kartendaten nicht mittels Imprinter, sondern handschriftlich auf dem Beleg erfasst

Steht dem Vertragspartner kein Vergütungsanspruch zu, so ist SPS ohne weiteres berechtigt, die Auszahlung an den Vertragspartner zu verweigern bzw. eine dem Vertragspartner bereits geleistete Vergütung jederzeit zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Ebenso kann SPS die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen (Inkassospesen, etc.) dem Vertragspartner belasten bzw. verrechnen.

### 8.3 Vergütungswährung

Die Vergütung an den Vertragspartner erfolgt in Schweizer Franken (CHF). Wünscht der Vertragspartner die Vergütung in einer anderen Währung, so ist eine Zusatzvereinbarung («Fremdwährung») erforderlich.

### 8.4 Vergütungsanzeige

Die Vergütungsanzeige an den Vertragspartner erfolgt in der vereinbarten Form. Einwendungen und Einreden gegen die Vergütungsanzeige muss der

Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Anzeige bei SPS erheben, ansonsten gilt die Vergütungsanzeige inklusive aller darin enthaltenen Angaben als korrekt und vollständig und ohne Vorbehalte als genehmigt.

### 8.5 Vergütungsspesen

SPS ist berechtigt, dem Vertragspartner bei Überweisungen anfallende Bankspesen sowie weitere Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Insbesondere Überweisungsspesen, die von Dritten (z. B. Finanzinstituten) im Zusammenhang mit der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem direkt bei der Vergütung belastet.

### 8.6 Zusätzliche Gebühren/Entgelte

Alle mit der Kommission an SPS durch den Vertragspartner zu entrichtenden Gebühren/Entgelte sind in der Vereinbarung aufgeführt. SPS behält sich vor, gemäss Ziffer 14 zusätzliche Gebühren/Entgelte zu erheben, sofern zusätzliche Leistungen erbracht werden.

Solche zusätzliche Gebühren/Entgelte sind mit der Erbringung der Leistung durch SPS zur Zahlung fällig und werden mit der dem Vertragspartner geschuldeten Vergütung verrechnet (Ziffer 8.1).

Sollten die vom Vertragspartner geschuldeten Gebühren/Entgelte nicht mit den Vergütungen verrechnet werden können, so werden diese dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Nichtbezahlung innerhalb dieser Frist gerät der Vertragspartner ohne Ansetzen einer Nachfrist bzw. ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist SPS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

### 8.7 Mehrwertsteuer

Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für Dienstleistungen von SPS verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, alle anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer (wie beispielsweise Reverse Charge) korrekt anzuwenden. Allfällige Steuern und Abgaben, die auf die von SPS im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

## 9 FUNKTIONSSTÖRUNGEN

### 9.1 Generell

Funktionsstörungen können aufgrund folgender Gründe auftreten:

- Funktionsstörung des Systems
- Funktionsstörung der Terminals (Hardware- und/oder Software-Terminal)
- Funktionsstörung der Karten (Kartenbeschädigung)

Keine Funktionsstörungen im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere das zwischen dem Vertragspartner und Karteninhaber abgeschlossene Grundgeschäft (Bezug von Waren und/oder Dienstleistungen) sowie die Verwendung der Karten von unberechtigten Dritten.

Der Vertragspartner muss vorab alle technischen und organisatorischen Massnahmen treffen, um Funktionsstörungen zu beheben. Jede Funktionsstörung ist zudem umgehend der von SPS bezeichneten Stelle zu melden. Der Vertragspartner und SPS werden alle technischen und organisatorischen Massnahmen treffen, um Funktionsstörungen auf der jeweiligen eigenen Seite zu lösen.

Die nachfolgenden Ausweichverfahren der Ziffern 9.2 und 9.3 gelten nicht für Debitkarten (V PAY, Maestro), für Visa Electron Karten, für UnionPay Karten sowie für Dynamic Currency Conversion (DCC)-Vergütungen, bei welchen lediglich die elektronische Abrechnung möglich ist. Ein Ausweichverfahren für die vorgenannten Karten besteht nicht und der Vertragspartner kann bei Funktionsstörungen diese Karten nicht zur Zahlung von Bezügen akzeptieren.

### 9.2 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. der Terminals

Fällt das System oder das Terminal des Vertragspartners ganz oder teilweise aus, so kann der Vertragspartner während der Dauer des Ausfalls die Annahme von Karten manuell abrechnen (Ziffer 4.3.2). SPS kann für solche manuelle Abrechnungen höhere Kommissionen und Gebühren verrechnen.

Die Anwesenheit des Karteninhabers hat der Vertragspartner in diesen Fällen durch eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises zu belegen. Der Vertragspartner hat die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Die Fotokopie verbleibt beim Vertragspartner und ist SPS auf Verlangen auszuhändigen.

Der Vertragspartner trägt bei Transaktionen, welche über dieses Ausweichverfahren abgerechnet werden, das vollumfängliche Risiko hinsichtlich den Bestand seiner Forderung gegenüber dem Karteninhaber und Zahlungsfähigkeit des Karteninhabers.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 6/7

### 9.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte (Kartenbeschädigung)

Ist die Funktionsstörung auf eine Beschädigung der Karte zurückzuführen, so darf der Vertragspartner manuelle Abrechnungen (Ziffer 4.3.2) oder die manuelle Eingabe der Kartendaten am Terminal vornehmen. SPS kann für solche Abrechnungen höhere Kommissionen und Gebühren verrechnen.

Bei manuellen Abrechnungen müssen alle Transaktionen zwingend vorgängig und unabhängig von einer allfälligen Autorisationslimite telefonisch autorisiert werden. Die manuelle Eingabe der Kartendaten am Terminal muss der Vertragspartner mittels der Funktion «manuelle Kartendatenerfassung» vornehmen und zudem den vom Terminal ausgedruckten Beleg durch den Karteninhaber persönlich unterschreiben lassen.

Die Anwesenheit des Karteninhabers hat der Vertragspartner in diesen Fällen durch eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises zu belegen. Der Vertragspartner hat die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Die Fotokopie verbleibt beim Vertragspartner und ist der SPS auf Verlangen auszuhändigen.

Der Vertragspartner trägt bei Transaktionen, welche über dieses Ausweichverfahren abgerechnet werden, das vollumfängliche Risiko hinsichtlich den Bestand seiner Forderung gegenüber des Karteninhabers und Zahlungsfähigkeit des Karteninhabers.

### 10 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EINSATZ DER KARTE FÜR HOTELRESERVATIONEN

Im Fall der Vereinbarung der Annahme der Kreditkarte für Hotelreservierungen gelten die Zusatzvereinbarungen «Hotelreservationsgarantie» und «Hotel Advance Deposit».

### 11 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DYNAMIC CURRENCY CONVERSION (DCC)

Die Dienstleistung der Dynamic Currency Conversion (DCC) gilt nur für die von SPS vorgegebenen Fremdwährungen. Eine Übersicht dieser Fremdwährungen kann bei SPS angefordert werden.

Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass der Inhaber einer ausländischen Karte in jedem Fall vor der Bezahlung selbständig wählen kann, ob er den Bezug in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion) oder in Schweizer Franken ausführen möchte. Kann der Karteninhaber aus irgendeinem Grund das Wahlrecht nicht ausüben, entfällt der Vergütungsanspruch des Vertragspartners gegenüber SPS.

Bei Dynamic Currency Conversion-Transaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber der von SPS für die angenommene ausländische Karte vorgegebene Fremdwährungskurs zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert den von SPS vorgegebenen Fremdwährungskurs.

### 12 DATENSCHUTZ/VERLETZUNG DER DATENSICHERHEIT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

SPS ist berechtigt, Daten aus dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang an durch SPS bestimmte Dritte (z.B. Kartenorganisationen oder Banken) zur Beurteilung eventueller Risiken bzw. zur Transaktionsabwicklung zu übermitteln. SPS ist berechtigt, die Stammdaten des Vertragspartners an Kartenorganisationen, welche an die von SPS angebotenen Karten angeschlossen sind, zu Werbezwecken (insbesondere Eintragung in Akzeptanzverzeichnisse) weiterzugeben.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten aus der Vereinbarung (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) in der Schweiz durch eine Konzerngesellschaft der SIX Group verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine Zustimmung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Systeme und Datenträger, die Kartendaten (v. a. Kartennummern, Verfalldaten oder Karteninhaber- und Transaktionsinformationen) enthalten, gegen Verlust und vor Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die Datensicherheitsrichtlinien der SPS sowie die Anforderungen der internationalen Kartenorganisationen – den Payment Card Industry Data Security Standard der internationalen Kartenorganisationen (auch «PCI-Standard» genannt) jederzeit einzuhalten. Die aktuelle Version des PCI-Standards kann auf [www.pcisecuritystandards.org](http://www.pcisecuritystandards.org) eingesehen werden. Die derzeit geltende Fassung der Datensicherheitsrichtlinie der SPS bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, Unterlagen, die die Einhaltung des PCI-Standards durch den Vertragspartner bestätigen und nach Massgabe des PCI-Standards erstellt werden müssen, bereitzustellen. Werden die PCI-Standards durch den Vertragspartner nicht eingehalten bzw. deren Einhaltung nicht durch den Vertragspartner bestätigt, so ist SPS berechtigt, Schadenersatzansprüche der Kartenorganisationen im Falle der Verletzung durch den Vertragspartner geltend zu machen.

Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen von ihm eingesetzten Hilfspersonen und allen Dritten, die Zugang zu vertraulichen oder sonst wie geschützten Daten (insbesondere Kartendaten) haben, die Einhaltung der Datenschutzbestimmung sowie die PCI-Standards aufzuerlegen. Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung dieser Bestimmung für sich selbst aber auch für die vorgenannten Dritten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei einem Zugriff durch unberechtigte Dritte bzw. bei dem Verdacht eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte auf seine EDV-Systeme und Datenträger, SPS umgehend zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ermächtigt SPS ausdrücklich, bei einem solchen Vorfall, ein von den internationalen Kartenorganisationen zertifiziertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen sog. PCI-Prüfungsbericht zu erstellen. Dabei wird untersucht, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten wurden und ob ein unberechtigter Zugriff auf seine EDV-Systeme und/oder Datenträger stattgefunden hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vollumfänglich mit dem Prüfungsunternehmen zu kooperieren; insbesondere er dem Prüfungsunternehmen uneingeschränkt Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und EDV-Systemen. Nach Erstellung des Prüfungsberichts hat der Vertragspartner alle festgestellten Sicherheitsmängel innert einer von SPS angesetzten Frist vollständig zu beseitigen. Die Kosten für die Erstellung des Prüfungsberichts und für die Beseitigung der Sicherheitsmängel hat der Vertragspartner zu tragen, wenn festgestellt wird, dass die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner nicht eingehalten wurden.

SPS behält sich zudem ausdrücklich vor, bei einem Zugriff durch unberechtigte Dritte bzw. bei dem Verdacht eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte auf EDV-Systeme und Datenträger des Vertragspartners die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

### 13 HAFTUNG

Der Vertragspartner haftet für Schäden von SPS, die aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, eventuelle Schadenersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der internationalen Kartenorganisationen (Visa International, MasterCard International etc.) sowie weitere Aufwendungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt SPS in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Strafgebühren sowie weitere Aufwendungen.

SPS schliesst jegliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig – aus und haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet SPS dem Vertragspartner nicht für Schäden, die diesem infolge Ausfall, Unterbrechung oder Störung der technischen Systeme und Geräte entstehen. Die Haftung von SPS für indirekte und Folgeschäden, beispielsweise für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc., ist ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Personenschäden. Die Parteien haften auch für die von Drittfirmen verursachten Schäden, die von ihnen hinzugezogen wurden, und zwar so, als ob diese von ihnen verursacht worden wären.

### 14 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER VEREINBARUNG

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen für ihr Zustandekommen zwingend der Schriftform und sind durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen dieser Ziffer. Ein abweichendes Verhalten von Bestimmungen der Vereinbarung begründet keine Vertragsänderung bzw. -ergänzung.

SPS behält sich vor, diese Vereinbarung die Kommissionen und Gebühren sowie die Entgelte für weitere Dienstleistungen jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

Ist der Vertragspartner mit der mitgeteilten Änderung bzw. Ergänzung nicht einverstanden, so hat er das Recht, das von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Vertragsmodul innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Änderung bzw. Ergänzung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. der Ergänzung durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung. Wenn der Vertragspartner den Änderungen in der gewährten Frist widerspricht, wird die Vereinbarung für die betroffene Karte automatisch aufgehoben.

Das Ergreifen von Massnahmen gemäss Ziffer 2.1.3 Abs. 3, Änderungen des Systems gemäss Ziffer 3.5, Anpassungen der Autorisationslimiten gemäss Ziffer 4.3.2 sowie Änderungen von Gebühren innerhalb eines vereinbarten Gebührenrahmens gelten nicht als Änderungen im Sinne von Ziffer 14 und berechtigen deshalb nicht zu einer Kündigung.

### 15 INKRAFTTRETEN, DAUER UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

#### 15.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung oder einzelne Teile derselben (z.B. Vertragsmodule) treten jeweils mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen 7/7

## 15.2 Dauer und Kündigung

Die Vereinbarung oder einzelne Teile derselben (z.B. Vertragsmodule) werden auf unbestimmte Dauer, aber jedenfalls für die allfällige vereinbarte Mindestvertragsdauer abgeschlossen.

Die Vereinbarung oder einzelne Teile derselben (z.B. Vertragsmodule) kann individuell unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Einschreiben gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, anschliessend auf jeden jeweils zwölf Monate nach dem Ende der Mindestvertragsdauer liegenden Termin. Fehlt eine Mindestvertragsdauer, so gilt als Kündigungstermin das jährlich wiederkehrende Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Vertragspartner. Die Kündigung nur einzelner Teile der Vereinbarung (z.B. Vertragsmodule) bewirkt keine Kündigung der übrigen Teile der Vereinbarung.

Die Vereinbarung oder einzelne Teile derselben (z.B. Vertragsmodule) können bei Vorliegen von wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Über das Vermögen des Vertragspartners wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Vermögensverschlechterung beim Vertragspartner, ohne dass geeignete Massnahmen ergriffen werden können
- Eigentümerwechsel beim Vertragspartner ohne Zustimmung von SPS
- Verletzung von Bestimmungen der Vereinbarung durch den Vertragspartner
- wiederholte Beanstandungen/Rückbelastungen (Chargebacks) und/oder wiederholt von Kartenherausgebern als betrügerisch gemeldete Transaktionen (gemäss Ziffer 4.5.2)
- sonstige Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen
- keine Generierung von Umsätzen durch den Vertragspartner während mindestens 2 Jahren

## 15.3 Folgen der Vertragsauflösung

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 6.2 (Aufbewahrungspflichten), 6.3 (Herausgabe- und Unterstützungspflicht), 12 (Datenschutz), 13 (Haftung), 16 (Vertraulichkeit), 17.3 (Abtretungs- und Verrechnungsverbot) und 17.8 (anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Kündigung und Beendigung der Vereinbarung weiter.

Bei Beendigung eines Vertragsmoduls hat der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf das betreffende Vertragsmodul zu entfernen und SPS das zur Verfügung gestellte Material zurückzugeben.

Im Fall der Kündigung ist SPS berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Vertragspartner für 180 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung hinaus zurückzubehalten.

## 16 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen bei der Ausführung dieser Vereinbarung bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten- und Verfahrenstechniken, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, sowie die vereinbarten Konditionen geheim zu halten und diese jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei Dritten zugänglich zu machen.

## 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 17.1 Weisungsrecht von SPS

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen und Anleitungen der SPS und der Terminal- bzw. Systemlieferanten zu beachten.

### 17.2 Auskünfte von SPS im Zusammenhang mit Interchange

Der Vertragspartner kann die Höhe des Leistungsentgeltes gegenüber den Kartenherausgebern bei SPS schriftlich anfragen.

### 17.3 Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Eine Abtretung der Ansprüche des Vertragspartners gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPS zulässig. Forderungen des Vertragspartners gegenüber SPS können nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von SPS verrechnet werden.

### 17.4 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung der Vereinbarung (inklusive Kommissionen und Gebühren) für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn die Vereinbarung ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken und bei Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

## 17.5 Rechtsverzicht

Sollten Rechte aus dieser Vereinbarung durch SPS nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, wenn von SPS eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abgegeben wird.

## 17.6 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften

SPS behält sich das Recht vor, jederzeit die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (technisch wie auch administrativ) vollumfänglich oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen. Solche Dritte sind ermächtigt, für SPS aus der Vereinbarung ergebende Rechtshandlungen vorzunehmen und zu diesem Zweck im Namen der SPS aufzutreten

SPS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise informiert.

## 17.7 Benachrichtigungen/Kommunikation

Sofern in dieser Vereinbarung keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Benachrichtigungen schriftlich. Benachrichtigungen des Vertragspartners können auch elektronisch an [info.ch@six-payment-services.com](mailto:info.ch@six-payment-services.com) erfolgen.

## 17.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle aus dieser Vereinbarung abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SPS unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

September 2012